

II- 3549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1975 01 31

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 7090-Pr.2/1974

1873 / A.B.
 zu 1891 / J.
 Präs. am 31. JAN. 1975

An
 den Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw.Josseck und Gen.
 vom 4.Dezember 1974, Nr.1891/J, betr. Finanzausgleich, beehre
 ich mich mitzuteilen:

Es wird zutreffend ausgeführt, daß die Zuschüsse zur Theater-
 führung an Länder und Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz 1973
 verankert und demnach Teil des Finanzausgleiches sind; jeder
 Finanzausgleich regelt nur die finanziellen Beziehungen der
 Gebietskörperschaften. Ich sehe mich daher außerstande, mit
 dem Theatererhalterverband österr.Bundesländer und Städte Ver-
 handlungen über eine allfällige Anhebung dieser Zuschüsse an
 die Länder und Gemeinden aufzunehmen. Hievon abgesehen gestatte
 ich mir zu bemerken:

Nach § 18 (1) Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 konnte der
 Bund den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung ge-
 führten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie
 vertraglich verpflichtet sind, zweckgebundene Zuschüsse bis zu
 einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß ge-
 wahren. Die Konstruktion dieses Bundeszuschusses als Ermessens-
 ausgabe hatte zur Folge, daß der Zuschuß des Bundes zur Theater-
 führung an Länder und Gemeinden alljährlich im Bundesfinanzgesetz
 sehr niedrig angesetzt wurde und im Jahre 1968 einen Tiefstand von
 15,595.000 S erreichte. Um den alljährlichen Auseinandersetzungen
 um die Dotierung des gegenständlichen Bundeszuschusses ein für
 allemal ein Ende zu setzen, habe ich bei den Verhandlungen über
 den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 zur Diskussion gestellt,
 diesen Bundeszuschuß von einer Ermessensausgabe in eine gesetz-
 liche Verpflichtung umzuwandeln, den Bundeszuschuß von 27'75
 Mill.S auf 50 Mill.S jährlich zu erhöhen und betragsmäßig zu

fixieren. Die Vertreter der Länder und Gemeinden haben diesem Vorschlag freudig zugestimmt; daher bestimmt § 18 (1) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, daß der Bund den Ländern und Gemeinden einen Zuschuß zur Theaterführung im Ausmaß von 50 Mio.S jährlich gewährt. Da auch diese Bestimmung Teil des "Paktums" über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 ist, sehe ich mich außerstande, für eine einseitige Abänderung zu Lasten des Bundes einzutreten; ich sehe aber auch keine materielle Notwendigkeit für eine Erhöhung dieses Bundeszuschusses, weil dieser von 1972 auf 1973 fast verdoppelt und im Verhältnis von 1968 auf 1973 mehr als verdreifacht worden ist.

Ferner darf ich darauf hinweisen, daß die im § 17 (3) des Finanzausgleichsgesetzes 1973 festgesetzte Finanzausweisung für jene Gemeinden, die Theater oder Orchester für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, im Vergleich zum Finanzausgleichsgesetz 1967 von 3 Mio.S auf 13 Mio.S, als um mehr als das Dreifache erhöht wurde, wobei diese Bundesleistung zum größten Teil denselben Gemeinden zukommt, die auch einen Anteil am obgenannten Zweckzuschuß erhalten.

